

## Erläuterungen zu Eigenerklärungen bei nationaler und EU-weiter Vergabe

1. Nach **§ 6 Abs. 3/§ 7 EG Abs. 1 der VOL/A 2009** dürfen zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind.  
Grundsätzlich sind Eigenerklärungen zu verlangen. Die Forderung von anderen Nachweisen als Eigenerklärungen haben die Auftraggeber in der Dokumentation zu begründen. Die Entscheidung über die konkret zu verlangenden Nachweise steht im Ermessen des Auftraggebers.
2. Nach den **Erläuterungen zur Änderung der VOL/A** werden Eigenerklärungen insbesondere zur Zuverlässigkeit für Behörden des Sicherheits- oder Verteidigungsbereichs bei Leistungen, die über den täglichen Bedarf hinausgehen in der Regel nicht ausreichen. Dies gelte insbesondere in den Fällen des § 100 Abs. 2 d) und e) GWB (geheime Sicherheitsmaßnahmen), aber auch für sensible Dokumente, die nicht für geheim erklärt worden sind. Hier reicht als Begründung ein Bezug auf Sicherheits- und Verteidigungsaufgaben aus. Der Bezug müsse allerdings aus der Begründung hervorgehen bzw. nachvollziehbar sein.
3. Nach § 6 Abs. 3 Nr.2 VOB/A sind Eigenerklärungen von den Bietern, die in die **engere Wahl** kommen, durch entsprechende Bescheinigungen zu bestätigen. Nach der Regelung in der VOL/A ist es auch denkbar, dass zusätzlich zu den Eigenerklärungen Bescheinigungen von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, mit entsprechender Begründung nachträglich gefordert werden. Dies ist aber nur möglich, wenn es keine zeitlichen Schwierigkeiten gibt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass jetzt auch im VOL-Bereich ein **Präqualifizierungsverfahren** angeboten wird. Das Präqualifikationsverfahren ist dezentral nach Bundesländern organisiert. Die Präqualifizierung nehmen Industrie- und Handelskammern oder die von ihnen getragenen Auftragsberatungsstellen vor. Die Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich kann unter [www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de) aufgerufen werden.
5. **Folgende Eigenerklärungen** sind neben den Erklärungen in den Musterformularen "024\_112 - Angebot (national)/024\_113 - Angebot (EU-Vergabe)" denkbar:

Ich/Wir erkläre(n), dass

- über mein/unser Vermögen nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- ich mich/wir uns nicht in Liquidation befinde(n).
- ich/wir keine Verfehlungen begangen habe(n), die meine/unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, insbesondere ich/wir mich/uns nicht an Preisabsprachen beteiligt habe/n bzw. beteiligen werden.

-

-

Entsprechende Nachweise können auf Verlangen vorgelegt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Falle unzutreffender Erklärungen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden kann/können.

---

(Unterschrift)

### **Ergänzende Erklärungen bei EU-Ausschreibungen:**

Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir nicht rechtskräftig verurteilt worden bin/sind nach den §§ 129, 129a, 129 b (Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen) und nach den §§ 261, 263, 264 Strafgesetzbuch, Artikel 2 § 2 Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung sowie § 370 Abgabenordnung (Geldwäsche, Betrug, Bestechung u. a.).
- die von mir/uns für die Leistungen eingesetzten Personen die für die Leistungen erforderlichen beruflichen Befähigungen haben.

-

---

(Unterschrift)